



# Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Dezember 1983<sup>1</sup> über die Unfallverhütung wird wie folgt geändert:

*Art. 11d* Eignung der Spezialisten der Arbeitssicherheit

<sup>1</sup> Als Spezialisten der Arbeitssicherheit gelten:

- a. Arbeitsärzte, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieure und Sicherheitsfachleute, welche die Anforderungen der Verordnung vom 25. November 1996<sup>2</sup> über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit erfüllen; oder
- b. Personen, welche die eidgenössische Berufsprüfung nach der Prüfungsordnung vom 7. August 2017<sup>3</sup> über die Berufsprüfung für Spezialistin und Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erfolgreich absolviert haben, in der Funktion als Sicherheitsfachleute.

<sup>2</sup> Der Nachweis einer ausreichenden Ausbildung gilt als erbracht, wenn:

- a. der Arbeitgeber oder die betroffene Person Ausweise vorlegen kann über eine Grundausbildung und eine Weiterbildung, welche der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit entsprechen;
- b. der Arbeitgeber oder die betroffene Person einen eidgenössischen Fachausweis Spezialistin und Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vorlegen kann.

<sup>1</sup> SR 832.30

<sup>2</sup> SR 822.116

<sup>3</sup> Die Prüfungsordnung kann im Internet unter [www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch) > SBFI Berufsverzeichnis > Berufe A-Z > 62140 bezogen werden.

<sup>3</sup> Können keine Ausweise nach Absatz 2 Buchstabe a oder b vorgelegt werden, muss der Arbeitgeber oder die betroffene Person nachweisen, dass die erworbene Ausbildung gleichwertig ist. In- und ausländische Grundausbildungen und Weiterbildungen gelten als gleichwertig, wenn ihr Niveau mindestens die Anforderungen der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit erfüllt.

<sup>3bis</sup> Personen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen sich angemessen fortbilden. Die Anforderungen an die Fortbildung richten sich nach Artikel 7 der in Absatz 1 Buchstabe a erwähnten Verordnung.

<sup>4</sup> Die Durchführungsorgane überprüfen die Eignung der Spezialisten der Arbeitssicherheit.

*Art. 11d<sup>bis</sup>* Verfügung über die Eignung oder Nichteignung der Spezialisten der Arbeitssicherheit

<sup>1</sup> Vor Erlass einer Verfügung über die Eignung oder Nichteignung der Spezialisten der Arbeitssicherheit müssen die Durchführungsorgane das BAG und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) anhören.

<sup>2</sup> Die Verfügungen nach Absatz 1 sind neben dem Arbeitgeber auch der betroffenen Person zu eröffnen und dem BAG mitzuteilen. Die betroffene Person kann die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie der Arbeitgeber.

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr